Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.05.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Stiefeltern den leiblichen Eltern sowie den Adoptiveltern hinsichtlich des Anspruches auf Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes gleichgestellt werden.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 47 Mitzeichnungen sowie 7 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt wird. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Nach § 45 Abs. 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Somit hat grundsätzlich jeder Versicherte Anspruch auf das Kinderpflegekrankengeld. Der Anspruch besteht jedoch nur, soweit

der Versicherte selbst einen Anspruch auf Krankengeld hat (§ 45 Abs. 1 Satz 2 SGB V).

Ferner muss das zu beaufsichtigende, zu betreuende und zu pflegende Kind ebenfalls gesetzlich versichert sein. Die Versicherung kann z. B. im Rahmen einer Familienversicherung bestehen. Als Kinder gelten aufgrund des in § 45 Abs. 1 Satz 2 SGB V eingefügten Verweises auf § 10 Abs. 4 SGB V neben den leiblichen Kindern auch Stiefkinder und Enkel, die das Mitglied überwiegend unterhält, sowie Pflegekinder. Weiterhin gehören dazu Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sind als Stiefkinder die vom Versicherten nicht abstammenden leiblichen Kinder seines Ehegatten oder Lebenspartners anzusehen (u.a. BSG-Urteil vom 30. August 1994, 12 RK 41/92).

Danach ist der in den Anspruchsvoraussetzungen in Bezug genommene Kindesbegriff nicht beschränkt auf leibliche Kinder.

Eine noch weitergehende Erweiterung des Kindesbegriffs wäre vor dem Hintergrund ihrer Auswirkungen auf die Interessen der verschiedenen Beteiligten zu betrachten. Insoweit geht es neben den Kindern insbesondere um die leiblichen Eltern sowie die von den Freistellungsansprüchen betroffenen Arbeitgeber.

Nach der derzeitigen Regelung besteht der Anspruch auf Kinderpflegekrankengeld in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB V). Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch für Versicherte für nicht mehr als insgesamt 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr (§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB V). An den Krankengeldanspruch ist ein Anspruch der Versicherten gegenüber ihren Arbeitgebern auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, soweit nicht aus dem gleichen Grund Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht, gebunden (§ 45 Abs. 3 SGB V).

Es ist davon auszugehen, dass die im SGB V bestimmte Begrenzung der Ansprüche auf Kinderpflegekrankengeld und die hieran gekoppelten Freistellungsansprüche der Versicherten gegenüber ihren Arbeitgebern auch in den Fällen gelten, in denen Kinder z. B. durch Stiefelternteile (wenn der Stiefelternteil das Kind überwiegend unterhält) betreut werden. In diesen Fällen schließt der Krankengeldanspruch für ein Stiefelternteil einen Krankengeldanspruch des nicht zur Familie gehörenden

leiblichen Elternteils aus. Andernfalls könnte die gesetzliche Begrenzung auf insgesamt 20 Arbeitstage pro Kind und Kalenderjahr für die Elternteile nicht eingehalten werden.

Eine Übertragung des Krankengeldanspruchs auf einen Versicherten, der weder leiblicher Elternteil, noch Stief-, Groß- oder Pflegeelternteil, sondern insoweit "sozialer Elternteil" ist, würde demzufolge Krankengeldansprüche des nicht zur Familie gehörenden leiblichen Elternteils generell ausschließen. Damit würden die Interessen dieses Elternteils, sein Kind im Krankheitsfall betreuen zu können, außer Acht gelassen werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der leibliche Elternteil außerhalb der Familie regelmäßig keine Betreuungsleistungen erbringt und ihm insofern auch kein Anspruch auf Kinderpflegekrankengeld zustehen sollte.

Die derzeitige Regelung stellt insoweit einen sachgerechten Kompromiss dar, indem sie den Belangen der leiblichen Eltern, der Stief- und Großeltern - wenn das Kind von diesen überwiegend unterhalten wird - und der Pflegeeltern Rechnung trägt. So bleibt es z. B. grundsätzlich dabei, dass der leibliche Elternteil außerhalb der Familie den Anspruch auf Kinderpflegekrankengeld und Freistellung zur Betreuung seines Kindes wahrnehmen kann. Insoweit berücksichtigt die derzeitige Regelung die unterschiedlichen Interessenlagen und versucht, einen Ausgleich herbeizuführen.

Würden gesetzlich sowohl beiden leiblichen Eltern als auch einem "sozialen Elternteil" Krankengeld- und Freistellungsansprüche bei Erkrankung des Kindes für jeweils 10 Arbeitstage eingeräumt werden, würde sich der Gesamtrahmen auf 30 Arbeitstage im Kalenderjahr erweitern. Dies wäre wiederum unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung mit den (leiblichen) Eltern - wenn daneben kein "sozialer Elternteil" existiert - problematisch, denen jeweils 10 Arbeitstage, also insgesamt nur 20 Arbeitstage, für die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes zur Verfügung stehen. Zu berücksichtigen wären insofern auch zusätzliche Belastungen der Arbeitgeber durch die Erhöhung der Anzahl möglicher Freistellungen von 20 auf 30 Arbeitstage sowie die finanziellen Auswirkungen auf die gesetzliche Krankenversicherung durch die entsprechend vermehrten Krankengeldleistungen.

Vor diesem Hintergrund ist die Regelung zum sog. Kinderpflegekrankengeld nach wie vor aktuell. Sie berücksichtigt die unterschiedlichen Interessen und erscheint insoweit im Ergebnis weiterhin sachgerecht.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zustellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der abweichende Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit - als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.